

§ 1
Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Freunde des Studiengangs Schauspiel der UdK Berlin e.V."
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2
Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Berufsausbildung gemäß § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 AO. Dazu unterstützt der Verein einerseits den Studiengang Schauspiel der Universität der Künste (UdK) Berlin ("Studiengang") bei der Durchführung seiner Aufgaben und andererseits die Studierenden des Studiengangs. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a) die finanzielle Unterstützung von Projekten des Studiengangs, wie zum Beispiel den jährlichen Ensembleinszenierungen,
 - b) die finanzielle Unterstützung der künstlerischen Zusammenarbeit des Studiengangs mit anderen Studiengängen der Universität der Künste Berlin und anderen Berliner Institutionen,
 - c) die finanzielle Unterstützung der Studierenden des Studiengangs bei ausbildungsrelevanten Vorhaben und Projekten, wie zum Beispiel den Wahlrollen und Eigenarbeiten, Workshops, Seminaren, Exkursionen oder Theaterbesuchen,
 - d) die finanzielle Unterstützung aller Absolventinnen und Absolventen eines jeweiligen Abschlussjahrgangs bezüglich der gemeinsamen Kosten, die bei der Erstellung der Materialien für das Absolventenvorspiel vor Fachpublikum entstehen, wie zum Beispiel der Kosten für die gemeinsame Broschüre, die dem Fachpublikum übergeben wird,
 - e) die finanzielle Unterstützung der Studierenden des Studiengangs durch Stipendien, die einen erfolgreichen Abschluss der Ausbildung im Studiengang ermöglichen sollen, wie zum Beispiel durch die (vollständige oder teilweise) Übernahme der Studiengebühren für den Studiengang.

- (2) Für die finanzielle Unterstützung der Studierenden des Studiengangs kann sich jede Studierende / jeder Studierende des Studiengangs bewerben. Sie erfolgt nach allgemein zugänglichen Vergaberichtlinien, die der Vorstand festlegt.
- (3) Die Tätigkeit des Vereins erfolgt im Einvernehmen mit der Leitung des Studiengangs.

§ 3

Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Seine Tätigkeit ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb ausgerichtet.
- (3) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins und haben zu keinem Zeitpunkt Anspruch auf Anteile aus dem Vereinsvermögen.
- (4) Die Mitglieder des Vorstands üben ihre Ämter unentgeltlich aus; ehrenamtlich tätige Personen haben Anspruch auf Ersatz nachgewiesener und angemessener Aufwendungen.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt.
- (2) Über den Antrag auf Aufnahme, der schriftlich gestellt werden muss, entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (4) Der Austritt eines Mitglieds ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat vor Ende des Geschäftsjahres.
- (5) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz zweifacher Mahnung mit dem Mitgliedsbeitrag im Rückstand bleibt, so kann er oder sie durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über die die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.
- (6) Der Verein führt ein Verzeichnis seiner Mitglieder und ist dazu berechtigt, die relevanten Daten zu speichern. Eine Weitergabe an Dritte erfolgt nicht.

§ 5

Mitgliedsbeitrag

- (1) Die Mitglieder zahlen einen Mitgliedsbeitrag nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe- und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen der in der Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder erforderlich.

- (2) Der Mitgliedsbeitrag ist fällig spätestens zu Ende Februar eines neuen Jahres.
- (3) Zur Erfüllung seiner Ziele ist der Verein bemüht, Spenden von Mitgliedern und Nichtmitgliedern einzuwerben.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung.

§ 7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungs- und zeichnungsberechtigt.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Briefwahl oder vergleichbare elektronische Wahlformen sind möglich. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Der/die Vorsitzende wird von der Mitgliederversammlung in einem besonderen Wahlgang bestimmt. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt bis Nachfolger gewählt sind.
- (3) Der Vorstand weist den gewählten Vorstandsmitgliedern selbst die jeweils vorgesehenen Vorstandsämter – abgesehen von der Position der/des Vorsitzenden – zu.
- (4) Den Vorstand unterstützen mit beratender Stimme die Leitung des Studiengangs oder ein Mitglied des Lehrkörpers des Studiengangs sowie ein/e Studierende/r des Studiengangs.

- (5) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Entscheidungen in allen den Verein betreffenden Angelegenheiten, sofern sie nicht zwingend der Mitgliederversammlung vorbehalten sind,
 - b) Entscheidungen über die Mittelverwendung und somit insbesondere auch über die Festlegung der allgemein zugänglichen Vergaberichtlinien und die Vergabe von Stipendien,
 - c) Vorbereitung der Mitgliederversammlung,
 - d) Entscheidung über Aufnahme oder Ausschluss von Mitgliedern.
- (6) Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens zweimal statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch die/den Vorsitzende/n per E-Mail. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von mindestens zwei Wochen einzuhalten.
- (7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.
- (8) Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich, per E-Mail oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihr Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich, per E-Mail oder fernmündlich erklären. Schriftlich, per E-Mail oder fernmündlich gefasste Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von der/dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 8

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Viertel der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.

- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder per E-Mail durch die/den Vorsitzende/n unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens drei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.
- (4) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Die ordentliche Mitgliederversammlung nimmt vom Vorstand den Jahresbericht über die Jahresrechnung entgegen und erteilt dem Vorstand Entlastung.
- (5) Darüber hinaus hat die Mitgliederversammlung insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorstandswahlen und Bestimmung des/der Vorsitzenden in einem besonderen Wahlgang,
 - b) Satzungsänderungen,
 - c) Festsetzung der Beitragshöhe,
 - d) Auflösung des Vereins.
- (6) Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (7) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen der in der Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 9 Satzungsänderungen

- (1) Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen der in der Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigelegt worden waren.

- (2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 10 Protokollpflicht

Über die Sitzungen des Vorstands und über die Mitgliederversammlungen sind Protokolle zu fertigen, die vor allem die auf den Sitzungen und Versammlungen gefassten Beschlüsse dokumentieren. Diese Protokolle sind von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

§ 11 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

- (1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen der in der Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Fakultät Darstellender Künste der UdK Berlin, die es unmittelbar und ausschließlich für die unter § 2 genannten steuerbegünstigten Zwecke zu verwenden hat.

§ 12 Sonstige Bestimmungen

Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt gelten die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches über den eingetragenen Verein.

§ 13
Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt am 10. September 2021 in Kraft und ersetzt die bisher gültige Satzung vom 19. Juli 2017.

Der Vorstand:

Eva Meckbach

Nadja Schulz-Berlinghoff

Jürgen Büsselberg